

# **Satzung** **- Entwurf -** **der Stadt** **Lahnstein**



**über die Anordnung einer Veränderungssperre  
für den vom Rhein im Westen, der Lahn im Norden, der  
Bahnstrecke im Osten und dem südlichen Ende des  
Hafenbeckens umschlossenen Bereich  
(Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 23 - Hafengebiet Oberlahnstein)**

## **Inhalt**

Inhalt .....	1
§ 1 Anordnung der Veränderungssperre.....	2
§ 2 Geltungsbereich der Veränderungssperre .....	2
§ 3 Gegenstand der Veränderungssperre.....	3
§ 4 Nicht berührte Vorhaben .....	4
§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer .....	4
Ausfertigung.....	4

Der Stadtrat der Stadt Lahnstein hat in öffentlicher Sitzung am  
..... gemäß § 24 der Gemeindeordnung für  
Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt  
geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020  
(GVBl. S. 297) sowie aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des  
Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2  
des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) - jeweils in den  
zur Zeit geltenden Fassungen - nachfolgende Satzung beschlossen:

## § 1

### **Anordnung der Veränderungssperre**

Für den vom Rhein im Westen, der Lahn im Norden, der Bahnstrecke im Osten und dem südlichen Ende des Hafenbeckens umschlossenen Bereich, wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre angeordnet.

Für diesen Bereich hat der Stadtrat am 16. Januar 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes **Nr. 23 - Hafengebiet Oberlahnstein** - beschlossen. Der Beschluss wurde am 1. Februar 2019 öffentlich bekannt gemacht.

## § 2

### **Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus nachfolgender Karte, die Teil der Satzung ist.



### **§ 3**

#### **Gegenstand der Veränderungssperre**

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

## **§ 4**

### **Nicht berührte Vorhaben**

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen, baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung, werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 24 Abs. 3 GemO am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ihre Geltungsdauer endet, sobald der Bebauungsplan, zu dessen Sicherung die Veränderungssperre erlassen wurde, in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Veränderungssperre zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Lahnstein, Rathaus Kirchstraße 1, Raum 15 im ersten Obergeschoss, während der Sprechzeiten bereitgehalten wird.

Lahnstein, den ...  
Stadtverwaltung Lahnstein

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

### **Ausfertigung**

Die vorstehende Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre wird hiermit ausgefertigt.

Lahnstein, den ...  
Stadtverwaltung Lahnstein

(Peter Labonte)  
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)